

Finanzkommission

Antrag

Vom 22. Oktober 2019

Nr. RG 0142/2019

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Ziffer I.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985

§ 72 Abs. 1 (geändert) soll lauten:

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer **1,3 Promille**.

§ 97 Abs. 1 (geändert) soll lauten:

¹ Die Gewinnsteuer beträgt **4,4%** des steuerbaren Reingewinns.

§ 291 (neu) soll lauten:

3. Gewinnsteuer im ersten und im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom TTMMM2019

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% und im zweiten Jahr 4,7% des steuerbaren Reingewinns.

Ziffer II.

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014

Stimmt der Kantonsrat den Anträgen zu §§ 97 Abs. 1 und 291 zu, hat dies Korrekturen zur Folge auf Ziffer II., Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014. Die Folgekorrekturen sind im Anhang zu diesem FIKO-Antrag ersichtlich.

Als weitere Fremdänderung soll eingefügt werden:

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37^{bis} (neu)**Weitere Aufgaben**

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)**Finanzierung**

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:

Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Susanne Koch Hauser

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.

Anhang FIKO-Antrag – Folgekorrekturen

STAF: Änderungsbedarf im FILAG EG aufgrund des Antrages der FIKO (Stand 22.10.2019)
Zur Umsetzung des Antrages müssen folgende **gelb markierte** Änderungen im FILAG EG vorgenommen werden:

II.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom TMMMM2019

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet. **Vorbehalten bleiben nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7.**

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 39 (neu)

Härtefallausgleich

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle abfedern zu können.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz.

⁴ In der Härtefallbilanz werden pro Gemeinde die bereinigten Steuerausfälle für die ersten acht Vollzugsjahre ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen und von diesen pro Vollzugsjahr je der Beitrag aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision abgezogen, was die Restbelastung oder die Entlastung in Franken pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr ergibt. Die

¹⁾ BGS [131.73](#).

Restbelastung oder die Entlastung in Franken wird auf hundert Franken gerundet. Weiter wird pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr je die gerundete Restbelastung oder die Entlastung in Franken in Prozent des massgebenden Staatssteueraufkommens gemäss dem Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen.

⁵ Die bereinigten Steuerausfälle pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr werden je wie folgt berechnet:

a) Von den Staatssteuern der juristischen Personen gemäss dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde wird pro betroffenem Vollzugsjahr ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle abgezogen:

1. für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 33.89 Prozent;

2. für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 30.86 Prozent;

3. für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 34.71 Prozent;

b) In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF 2020 kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr um maximal 60 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen. Gestützt auf solche Erhöhungen oder Kürzungen kann das Departement die Härtefallbilanz für das zweite bis achte Vollzugsjahr jeweils nachträglich korrigieren. Solche Korrekturen sind den Gemeinden zusammen mit dem Finanz- und Lastenausgleich des von der Korrektur betroffenen Jahres zu eröffnen;

c) Das Departement berechnet nach den Vorgaben der Buchstaben a und b je die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr;

d) Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen für alle betroffenen Vollzugsjahre drei, vier und fünf Jahre hinter dem ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

⁶ Durch den Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem Zielwert der Restbelastung in Prozent nach Absatz 4 reduziert:

a) für das erste bis dritte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von drei Prozent;

b) für das vierte und fünfte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von vier Prozent;

c) für das sechste bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von fünf Prozent.

⁷ Gemeinden, welche in einem betroffenen Vollzugsjahr in der Härtefallbilanz eine Entlastung ausweisen, wird diese Entlastung nicht ausgerichtet.

⁸ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § ~~38~~ 39 (neu)

~~6.3.2.~~ 6.3.3. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF 2020

§ ~~39~~ 40 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von jährlich 15 Millionen Franken:

a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;

b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;

c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

² Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrößen für das zweite bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.

³ Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.

Titel nach § 39 40 (neu)

6.3.3. 6.3.4. Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 40 41 (neu)

Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte betreffend den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.

Die Steuerungsgrößen für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

a) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;

b) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00;

c) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;

d) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00;

e) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beträgt 18'630'000 Franken;

f) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beträgt 2'070'000 Franken.

² Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

1 Formeln (geändert)